

Verkündet am 14. Februar 1958
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Inhabers eines Ingenieurbüros Johann W. [REDACTED] in
B. [REDACTED] Sch. [REDACTED], Br. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußbe. u f u n g s -
beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Fuhrunternehmer Ewald O. [REDACTED] in Be. [REDACTED]-T. [REDACTED]-
[REDACTED], F. [REDACTED]-Wi. [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungsklä-
ger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1958 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Meyer,
Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das den Parteien
an Stelle der Verkündung am 14. Dezember 1956 zuge-
stellte Urteil des 2. Zivilsenats des Kammerge-
richts in Berlin wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Juli 1952 wurde der aus einem Büssing-Lastkraftwagen und einem Anhänger bestehende Lastzug des Klägers bei einem Transport von zwei zerlegten Bogentiefdruckmaschinen nebst 28 Kupfertiefdruckzylindern von West-Berlin nach Frankfurt a.M. mit der Ladung am Grenzkontrollpunkt Marienborn von der ostzonalen Volkspolizei festgehalten und anschließend durch das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs in Ost-Berlin entschädigungslos eingezogen, weil die Ladung nicht mit dem Warenbegleitschein übereingestimmt habe; es war beanstandet worden, daß die Nummer der einen Maschine im Warenbegleitschein mit BT Nr. 1 [REDACTED] angegeben, auf der Maschine selbst aber mit BT Nr. 10 [REDACTED] gekennzeichnet war. Die Maschinen waren dem Kläger mit dem Warenbegleitschein von dem Beklagten übergeben worden, der sie für die Berliner-Industrie-Bank an den H [REDACTED]-Verlag in Frankfurt a.M. verkauft hatte.

Der Kläger hat den Beklagten für den Verlust seines Lastzugs schadensersatzpflichtig gemacht, Zahlung von 25 564,51 DM einschließlich 187 DM rückständiger Frachtkosten und Standgeld von ihm gefordert und festzustellen beantragt, daß er ihm auch allen weiter entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen habe.

Das Landgericht in Berlin-Charlottenburg hat durch Urteil vom 24. November 1953 unter Abweisung der Klage im übrigen den Anspruch auf Leistung von Schadensersatz dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

.. 3 ..

Das Kammergericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Klägers auch seinem Feststellungsbegehren entsprochen.

Auf die Revision des Beklagten ist dieses Urteil durch das Urteil des erkennenden Senats vom 15. Juni 1955 /VI ZR 325/54/ aufgehoben und die Sache an das Kammergericht zurückverwiesen worden. Zwar hatte der Senat die Auffassung des Kammergerichts gebilligt, daß die Voraussetzungen für die Schadensersatzpflicht des Beklagten nach § 823 Abs. 1 BGB erfüllt seien; doch begegnete es rechtlichen Bedenken, daß der vom Beklagten erhobene Einwand mitwirkenden Verschuldens des Klägers zurückgewiesen worden war.

In dem erneuten Verfahren vor dem Kammergericht hat dieses den Schadensersatzanspruch des Klägers dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt und auch die Feststellung nur hinsichtlich der Hälfte der weiteren Schäden getroffen, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat der Beklagte wiederum Revision eingelegt, um die volle Abweisung der Klage zu erreichen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte hat in dem erneuten Verfahren vor dem Kammergericht sein bisheriges Vorbringen dahin erweitert, daß er durch seine Angestellten bereits bei der Übernahme



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Maschine aus den Räumen der Gesellschaft für Papierverarbeitung GmbH und später bei ihrer Verladung auf den Lastzug des Klägers die Nummern habe überprüfen lassen und daß in allen Fällen eine Übereinstimmung der Nummern an der Maschine mit der Nummer in den bei der Ausfüllung des Warenbegleitscheins verwendeten schriftlichen Unterlagen festgestellt worden sei. Auf Grund des Ergebnisses der weiteren Verhandlung ist das Kammergericht jedoch zu der Feststellung gelangt, daß die Maschine seit ihrer Anfertigung in der Maschinenfabrik Johannisberg immer nur die Nummer 10 [REDACTED] getragen hat, niemals aber, wie im Warenbegleitschein angegeben, die Nummer 1 [REDACTED]. Das Kammergericht hat nicht übersehen, daß in den Geschäftspapieren der Gesellschaft für Papierverarbeitung GmbH die Maschine gleichfalls mit der Nummer 1 [REDACTED] vermerkt gewesen ist, doch erklärt sich dies nach der Annahme des Kammergerichts damit, daß die Nummer einmal irrig in die Papiere aufgenommen und ohne richtige Prüfung fortlaufend falsch weitergeführt worden ist. Die vom Beklagten geäußerte Vermutung, daß der Kläger eine Nummernauswechslung an der Maschine vorgenommen haben könnte, hat das Kammergericht als unsubstantiiert und beweislos abgelehnt. Auch bei Berücksichtigung des neuen Vorbringens des Beklagten und der hierüber durchgeführten Beweisaufnahme ist das Kammergericht daher wiederum zu dem Ergebnis gelangt, daß der Beklagte den Warenbegleitschein falsch ausgefüllt und es hierdurch fahrlässig verursacht hat, daß es zu der Einziehung des Lastzuges des Klägers gekommen ist. Es hat demnach daran festgehalten, daß der Beklagte dem Kläger nach § 823 BGB schadensersatzpflichtig geworden ist.

Die Revision tritt dieser Würdigung mit der Rüge entgegen, das Kammergericht habe die Beweisaufnahme nicht erschöpft. Die Rüge ist unbegründet.

Die Vernehmung des Zeugen Wilhelm N [REDACTED], die auf Antrag des Beklagten beschlossen worden war, hat sich als undurchführbar erwiesen, weil seine Ladung mit dem Postvermerk zurückgekommen ist, daß der Zeuge verstorben sei. Den Parteien ist dies vom Berufungsgericht Mitte August 1956 mitgeteilt worden.

Auf die Zeugen K [REDACTED] und L [REDACTED] hatte sich der Beklagte für den Fall bezogen, daß die Maschine tatsächlich immer die Nummer 10 [REDACTED] getragen habe. Er hatte die Ansicht vertreten, ein Vorwurf der Fahrlässigkeit könne ihn nicht treffen, weil diese Zeugen, die ihm als zuverlässig bekannt gewesen seien, bei einer am 14. September 1950 vorgenommenen Kontrolle des der Industrie-Bank zur Sicherheit übereigneten Gutes eine Nummernverschiedenheit zwischen Maschine und Geschäftspapieren nicht bemerkt hätten. Zum Beweise hierfür hatte er die Zeugen benannt. Das Berufungsgericht ist auf dieses Beweiserbieten nicht eingegangen. Darin liegt kein Rechtsfehler, Das Kammergericht hat das Verschulden des Beklagten darin erblickt, daß er sich bei der Ausfüllung des Warenbegleitscheins nicht von seiner genauen Übereinstimmung mit dem Ladegut überzeugt hat, obwohl Warentransporte von West-Berlin nach Westdeutschland von den Behörden der sowjetischen Besatzungszone an den Grenzübergangsstellen bekanntermaßen einer so strengen Kontrolle unterzogen wurden, daß selbst bei einem so geringen Verstoß wie der Angabe einer unrichtigen Ziffer in den Warenbegleitscheinen mit der Möglichkeit

einer Beschlagnahme und Einziehung von Ware und Transportmittel gerechnet werden mußte. Für die Beurteilung dieser Versäumnis war es ohne Belang, ob und wie früher einmal die Zeugen K[REDACTED] und L[REDACTED] die behauptete Überprüfung vorgenommen hatten.

Da es nach der zutreffenden Wertung durch das Kammergericht nur eine unsubstantiierte Vermutung war, daß ein Nummernaustausch an der Maschine vorgenommen worden sein könnte, erübrigt sich ein Eingehen auf die Andeutungen, mit denen der Beklagte einen Grund für die Vornahme eines solchen Austausches erklärlich zu machen versuchte.

Die Aussagen der Zeugen D[REDACTED], R[REDACTED] und W[REDACTED] hat das Kammergericht gewürdigt; es liegt kein Anhalt für die Annahme vor, daß es sie nicht vollständig berücksichtigt hätte. Ob die Zeugen zu beeidigen waren, stand nach § 391 ZPO in dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, dessen Ausübung im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar ist. Eine Verkenntung der Grenzen dieses Ermessens ist nicht ersichtlich.

Im Einklang mit den Ausführungen des erkennenden Senats in dem vorangegangenen Revisionsurteil hat das Kammergericht die Schadensersatzpflicht des Beklagten hiernach mit Recht bejaht.

Soweit es nunmehr auch ein Mitverschulden des Klägers an der Entstehung des Schadens für gegeben gehalten hat, läßt das Urteil gleichfalls keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten erkennen, dies auch nicht insoweit, als

es in Anwendung des § 254 BGB die Schadenslast jeder Partei zur Hälfte auferlegt hat.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. K. E. Meyer

Dr. Löscher

Hanebeck